

BVSK-RECHT AKTUELL – 2023 / KW 44

- **Regressklage der unfallgegnerischen Haftpflichtversicherung gegen Reparaturwerkstatt weitgehend erfolglos, Desinfektionskosten sind teilweise erstattbar**

AG Meiningen, Urteil vom 11.10.2023, AZ: 12 C 359/22

Nach der Abtretung der Schadensersatzforderung Zug um Zug durch die Geschädigte nimmt die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung nun die Werkstatt in Anspruch. Die vermeintlich zu viel bezahlten Reparaturkosten verlangt die klagende Versicherung zurück. Der Anspruch dringt aber nicht durch, weil Verbringungskosten tatsächlich angefallen sind. Nur in Bezug auf Desinfektionskosten, welche das Gericht lediglich in Höhe von 25,00 € für erforderlich hält, hat die Klage Aussicht auf Erfolg. Die Beklagte hat der Klägerin 50,00 € zurückzuzahlen. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Werkstattrisiko liegt beim Schädiger**

AG Münster, Urteil vom 16.08.2023, AZ: 3 C 234/23

Liegt die Werkstattrechnung nicht wesentlich über dem Aufwand, den ein Sachverständiger für die Instandsetzung kalkuliert hat, besteht kein Grund, den Geschädigten mit angeblich überhöhten Kosten zu belasten. Nach den Grundsätzen des Werkstattrisikos sind ihm die angefallenen Kosten zu ersetzen, allerdings nur Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger Ansprüche gegen die Werkstatt. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Keine Honorarberechnung nach Zeitaufwand**

AG Siegburg, Urteil vom 17.08.2023, AZ: 123 C 80/23

Kurz und knapp: Das AG Siegburg bestätigt die Berechnung des Grundhonorars für den Sachverständigen nach der ermittelten Schadenhöhe. Dem Vordringen des Haftpflichtversicherers, wonach eine Berechnung nach Zeitaufwand einschlägig ist, wird kein Raum gegeben. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Aktivlegitimation durch Prozessstandschaft, Werkstattrisiko geht zulasten des Schädigers**

AG Springe, Urteil vom 29.09.2023, AZ: 4 C 8/23 (III)

Spätestens mit der Entscheidung des BGH aus April 2022 sollte klar sein, dass das Werkstatt- und Prognoserisiko auch und gerade dann gilt, wenn der Geschädigte die Reparattrechnung noch nicht beglichen hat. Umso erstaunlicher ist, dass es nach wie vor zahlreiche Entscheidungen gibt, worin Versicherern genau diese Selbstverständlichkeit erklärt werden muss. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Regressklage der unfallgegnerischen Haftpflichtversicherung gegen Reparaturwerkstatt weitgehend erfolglos, Desinfektionskosten sind teilweise erstattbar**

AG Meiningen, Urteil vom 11.10.2023, AZ: 12 C 359/22

Hintergrund

Im vorliegenden Fall, welchen das AG Meiningen zu entscheiden hatte, versuchte die unfallgegnerische Haftpflichtversicherung gegen die von der Geschädigten beauftragte Reparaturwerkstatt zu regressieren.

In einem vorhergehenden Verfahren verlor die Versicherung gegen die Geschädigte und musste weitere Reparaturkosten in Höhe von 473,80 € erstatten. Diese resultierten aus einem Kfz-Haftpflichtschaden, für welchen die unfallgegnerische Versicherung unstreitig haftete. Dies ergab sich aus einem Urteil des AG Coburg vom 29.09.2021. Das Gericht hatte die Versicherung allerdings lediglich zur Zahlung Zug um Zug gegen Abtretung angeblicher Ansprüche der Geschädigten gegen die Werkstatt aus dem Reparaturvertrag verurteilt. Die dortige Geschädigte trat ihre angeblichen Ansprüche wegen angeblich nicht ordnungsgemäßer Reparatur an die Versicherung ab und diese klagte hierauf vor dem AG Meiningen auf Regress. Es ging um die Kürzung in Höhe von 473,80 €. Das AG Meiningen hielt die Regressklage der Versicherung für weitaus überwiegend (89,5%) unbegründet und sprach lediglich 50,00 € zu.

Aussage

Die **Desinfektionskosten** im Rahmen der Coronaschutzmaßnahmen waren nach Ansicht des Gerichts grundsätzlich zu erstatten. Hier hatte allerdings die Reparaturwerkstatt 75,00 € netto berechnet und das AG Meiningen ging lediglich von berechtigten 25,00 € netto aus. Bezüglich der Coronaschutzmaßnahmen führte es aus:

„Zu den erforderlichen Kosten i.S.v. § 249 BGB gehören nach Ansicht des Gerichts auch die Kosten für Covid 19 Schutzmaßnahmen, welche im Rahmen einer Reparatur anfallen. Soweit die Klägerin einwendet, dass es sich um Arbeit Schutzmaßnahmen handele und nicht um solche im Rahmen der Durchführung einer Reparatur, kann das Gericht diesem nicht folgen, da eine Unterscheidung insoweit nicht angemessen ist. Aufgrund der vielfältigen Maßnahmen zur Einschränkung der Corona Pandemie waren solche auch im Rahmen der Durchführung von Reparaturen von Kraftfahrzeugen zu beachten. Zum damaligen Zeitpunkt konnte nicht ausgeschlossen werden, dass eine Infektion in fremden Fahrzeugen erfolgen könne, sodass solche Kosten durch das Gericht als erforderlich angesehen werden, zumal das Desinfizieren fremdgenutzter Gegenstände von einem großen Teil der Bevölkerung als notwendig angesehen und auch erwartet wurde.“

Hierzu lag auch eine Zeugenaussage vor, das Gericht hatte im Termin einen Mitarbeiter der Reparaturwerkstatt angehört. Dieser bestätigte, dass es die Anweisung gab, dass die Mechaniker alle Fahrzeuge zu desinfizieren hätten, die in die Werkstatt kamen und auch wieder hinaus gingen. Es sei mithin davon auszugehen, dass tatsächlich Desinfektionsmaßnahmen durchgeführt worden seien. Das Gericht hielt die durchgeführte Desinfektionsmaßnahmen mit einer Gesamtzeit von max. 10 Minuten für ansetzbar. Hier schätzte es gemäß § 287 ZPO.

Gekürzte **Verbringungskosten** in Höhe von zweimal 199,40 € hielt das Gericht für vollumfänglich erstattbar und wies diesbezüglich die Klage der Versicherung ab. Der Zeuge habe glaubhaft ausgeführt, dass das zu reparierende Fahrzeug zweimal überführt werden musste. Unter anderem wurde es zur ortsansässigen Lackierwerkstatt gebracht, um eine Werbefolie aufzubringen.

Der Ansatz einer Verbringungs pauschale von zweimal 199,40 € sei nicht zu beanstanden. Ansonsten müsste ein erheblicher zusätzlicher Aufwand erfolgen, um die jeweiligen Tätigkeiten einzeln zu erfassen. Das Gericht verwies hier auch auf die Kalkulation des Sachverständigen in welcher die Kosten der zweimaligen Verbringung bereits berücksichtigt waren. Diese Verbringungskosten seien angemessen und erforderlich.

Praxis

In der letzten Zeit kommt es immer häufiger vor, dass die Versicherer sich angebliche Ansprüche aufgrund angeblich überhöhter Reparaturkosten abtreten lassen und sodann regressieren. Hin und wieder kommt es dann so weit, dass die Versicherer gegen die Reparaturwerkstatt auch Klage erheben.

Im konkreten Fall war die Klage der Versicherung weitaus überwiegend erfolglos. Lediglich bei den Corona-Desinfektionsmaßnahmen hielt das Gericht nur einen niedrigeren Betrag für erforderlich.

Für den Fall des Regresses der Versicherung sollte sich der Reparaturbetrieb unverzüglich an einen versierten Anwalt wenden, da jeweils im Einzelfall entschieden werden muss, ob ein Rechtsstreit riskiert werden sollte oder nicht.

Im konkreten Fall verlor die unfallgegnerische Versicherung zweimal. Im Vorprozess wurde sie zur Zahlung an die Geschädigte verpflichtet und im Regressprozess der Versicherung wurde deren Klage weitaus überwiegend abgewiesen. Dies spricht für sich.

Eingesandt von RA Pamer & Kollege, Roth

- **Werkstattrisiko liegt beim Schädiger**
AG Münster, Urteil vom 16.08.2023, AZ: 3 C 234/23

Hintergrund

Die Parteien streiten über die Zahlung restlichen Schadenersatzes nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. Der Kläger ließ sein Fahrzeug unmittelbar nach dem Unfallereignis begutachten und erteilte sodann auf Grundlage des Gutachtens den Reparaturauftrag.

Aussage

Nach Ansicht des Gerichts ist die Klage begründet, jedoch nur Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger Schadenersatzansprüche gegen die ausführende Reparaturwerkstatt.

Das Gericht führt zunächst allgemein zum Werkstattrisiko aus, dass der Geschädigte grundsätzlich den zur Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrag ersetzt verlangen kann. Bei der Ermittlung ist auf die individuellen Kenntnisse des Geschädigten und seine Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten abzustellen. Grundsätzlich kann er denjenigen Geldbetrag ersetzt verlangen, den ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig erachten durfte.

Nur wenn für den Geschädigten bei der Erteilung des Reparaturauftrags erkennbar war, dass die Reparatur in der konkreten Form gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot verstoßen würde, hat er das Risiko einer übersetzten Rechnung zu tragen.

Es würde dem Sinn und Zweck des § 249 Abs. 2 BGB widersprechen, wenn der Geschädigte bei Ausübung der Ersetzungsbefugnis im Verhältnis zum ersatzpflichtigen Schädiger mit Mehraufwendungen belastet bliebe, die seinem Einfluss entzogen sind und die ihren Grund darin haben, dass die Reparatur in einer für ihn nicht kontrollierbaren Sphäre stattfinden muss. Insofern geht das Werkstattrisiko zulasten des Schädigers. Davon umfasst sind auch Kosten, die aufgrund unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Maßnahmen der Werkstatt entstanden sind.

Die Kosten der tatsächlichen Reparatur überstiegen die vom Sachverständigen ermittelten Kosten nicht wesentlich. Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger vor Erteilung des Reparaturauftrags hätte erkennen können, dass überhöhte oder nicht angefallene Kosten abgerechnet werden würden, sind weder dargelegt noch sonst ersichtlich.

Der Kläger hat daher Anspruch auf vollständigen Ausgleich der durch die Reparatur angefallenen Kosten.

Der Anspruch ist nur mit der Einschränkung begründet, dass gleichzeitig die Vorteile herausgegeben werden, die der Kläger erlangt hat – vorliegend also etwaige Ersatzansprüche gegen die Reparaturwerkstatt. Dementsprechend war der beklagte nur Zug um Zug gegen Abtretung dieser Ansprüche zur Zahlung zu verpflichten.

Praxis

Auch das AG Münster folgt der Rechtsprechung des BGH, wonach das Werkstattrisiko grundsätzlich beim Schädiger liegt. Auf die Erforderlichkeit einzelner Reparaturschritte oder der dafür berechneten Summen kommt es nicht an.

Erstritten von RA Michael Bargmann, Ibbenbüren

- **Keine Honorarberechnung nach Zeitaufwand**
AG Siegburg, Urteil vom 17.08.2023, AZ: 123 C 80/23

Hintergrund

Vor dem AG Siegburg klagt die Geschädigte eines Verkehrsunfalls gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Klagebegehren sind 161,83 €, welche auf das restliche Sachverständigenhonorar entfallen, was vom Haftpflichtversicherer vorinstanzlich gekürzt wurde.

Argument der Kürzung ist die Berechnung des Grundhonorars in Anlehnung an den Zeitaufwand des Sachverständigen. Die Klägerin ist unterdessen der Meinung, dass nichts gegen eine Berechnung des Honorars auf der Grundlage der BVSK-Honorarbefragung und somit anhand der ermittelten Schadenhöhe spricht.

Aussage

Die zulässige Klage ist begründet.

„Die Beklagte kann sich nicht darauf berufen, dass der Sachverständige sein Honorar zwingend nach Zeitaufwand bemessen musste. Eine Bemessung nach Schadenshöhe - auch nach der Honorartabelle BSVK ist gleichermaßen zulässig. Zu einer Recherche nach einem besonders günstigen Sachverständigen ist der Kläger nicht verpflichtet. Die Nebenkosten sind angefallen und von der Beklagten zu ersetzen.“

Praxis

Das AG Siegburg befasst sich gar nicht lang mit der Frage, wie das Grundhonorar des Sachverständigen zu ermitteln ist. Es spricht nichts gegen die Zulässigkeit der Errechnung des Sachverständigenhonorars anhand der ermittelten Schadenhöhe.

Wie der BGH bereits 2006 festgestellt hat (Urteil vom 04.04.2006, AZ: X ZR 122/05), ist es eine gängige Praxis, dass der Sachverständige sein Honorar an die von ihm geschuldete Leistung – nämlich die Ermittlung der korrekten Schadenhöhe – knüpft. Für diese Richtigkeit der Ermittlung der Schadenhöhe haftet er schließlich aus Werkvertrag. So scheint es sinnvoll, Honorar an die dargebrachte Ingenieursleistung zu koppeln.

Eingesandt von ... (Titel + Name), Sachverständiger aus ...

- **Aktivlegitimation durch Prozesstandschaft, Werkstatttrisiko geht zulasten des Schädigers**

AG Springe, Urteil vom 29.09.2023, AZ: 4 C 8/23 (III)

Hintergrund

Die Klägerin machte nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall restliche Werkstattkosten in Höhe gekürzter 304,40 € geltend. Da das Fahrzeug offenbar finanziert war, bestritt die Versicherung zunächst erfolglos die Aktivlegitimation.

Die Werkstattkosten wurden der Klägerin zugesprochen, allerdings Zug um Zug gegen die Abtretung möglicher werkvertraglicher Ansprüche des Klägers gegenüber der Werkstatt.

Aussage

Die Klägerin ist klagebefugt. Es liegt ein Fall der Prozesstandschaft vor. Eine gewillkürte Prozesstandschaft ist dann zulässig, wenn der Prozessführende vom Rechtsinhaber zur Prozessführung im eigenen Namen ermächtigt worden ist und er ein eigenes schutzwürdiges Interesse an ihr hat (BGH, Urteile vom 26.04.2022, AZ: VI ZR 147/21; vom 07.12.2001, AZ: V ZR 65/01; vom 12.07.1985, AZ: V ZR 56/84). Der Klage beigefügt war eine Ermächtigung der Klägerin, im eigenen Namen und auf eigene Kosten Ansprüche aus der Eigentumsverletzung an dem Fahrzeug mit der FIN (...) geltend zu machen. Die Klägerin hat ein eigenes schutzwürdiges Interesse, da diese bereits ein Anwartschaftsrecht an der Sache erlangt hat und darüber hinaus dazu verpflichtet ist, das sicherungsübereignete Fahrzeug in einem einwandfreien Zustand zu halten.

Darüber hinaus ist ein Bestreiten der Eigentümerstellung – mithin der Aktivlegitimation der Klägerin – durch den Beklagten treuwidrig und mithin unbeachtlich. Ein solches Bestreiten der Aktivlegitimation kann dann treuwidrig sein, wenn dieses erstmals im Prozess eingewandt wird und vorprozessual bereits Zahlungen des Versicherers an den „Geschädigten“ erfolgt sind (KG Berlin, Hinweisbeschluss v. 17.07.18 – AZ.: 6 U 15/18). Der Beklagte hat vorprozessual einen Großteil der Reparaturkosten nach Prüfung der Abrechnungsunterlagen –und ohne die Empfangsberechtigung der Klägerin in Zweifel zu ziehen – gezahlt, wendet aber jetzt ein, die Klägerin sei nicht Eigentümerin.

Die Klägerin kann auch die restlichen Reparaturkosten in Höhe von 304,40 € ersetzt verlangen.

Kosten der Lackierung:

Die Lackierarbeiten sind in voller Höhe zu zahlen. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass die Klägerin die Lackierarbeiten nicht selbst vornahm und keine Rechnung über eine Fremdlackierung vorgelegt hat. Eine solche Rechtspflicht zur Offenlegung von Fremdrechnungen besteht nicht. Lässt der Geschädigte das Fahrzeug nach Maßgabe des zuvor eingeholten Sachverständigengutachtens reparieren, so sind die durch eine Reparaturrechnung der Werkstatt belegten Aufwendungen im Allgemeinen ein aussagekräftiges Indiz für die Erforderlichkeit der entstandenen Reparaturkosten (BGH, Urteil vom 20.06.1989, AZ: VII ZR 334/88). Den Geschädigten trifft lediglich eine Pflicht, die angefallenen Reparaturkosten dem Schädiger gegenüber zu belegen, welche er durch Vorlage der Reparaturkostenrechnung gerecht wird (LG Bremen, nicht rechtskräftiges Urteil vom 22.12.2021, AZ: 4 S 187/21 → Verfahren vor dem BGH, AZ: VI ZR 38/22).

Dieser Pflicht ist die Klägerin nachgekommen. Zum Nachweis der Reparaturkosten hat sie die Werkstattrechnung vorgelegt, in der mit der Position 021 „Lackierung“ aufgeführt ist. Auch das vor der Reparatur eingeholte Gutachten ging von Lackierarbeiten aus. Die Durchführung der Lackierarbeiten durch Dritte ist dabei unschädlich. Eine Zusammenfassung der Lackierarbeiten

unter einem einheitlichen Rechnungspunkt ist unschädlich – insbesondere, da die einzelnen zu lackierenden Teile dennoch aufgeführt sind. Diese finden sich auch bereits im Gutachten wieder, so auch der von dem Beklagten aufgeführte Außenspiegel. Mithin ist von der Erforderlichkeit der Lackierung des Spiegels auszugehen.

Auf die Indizwirkung der nach Rechtshängigkeit gezahlten Rechnung kommt es nicht an. Ist wegen Beschädigung einer Sache Schadenersatz zu leisten, hat der Schädiger den Zustand herzustellen, der bestünde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Der Geschädigte kann statt der Herstellung auch den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. Die Vorschrift zielt auf die Befriedigung des zur Wiederherstellung objektiv erforderlichen Geldbetrags, nicht auf den Ausgleich bezahlter Rechnungsbeträge. Daher gilt § 249 Abs. 2 S. 1 BGB auch unabhängig davon, ob der Geschädigte die Werkstattrechnung bereits selbst bezahlt hat (LG Braunschweig Urteil vom 15.01.2009, AZ: 7 S 278/08; BGH NJW 2022, 2840).

Die Ersatzfähigkeit der belegten Reparaturkosten kann nicht ohne Weiteres mit der Erwägung verneint werden, die Reparaturarbeiten seien nach einer Rechnungsprüfung der gegnerischen Versicherung nicht erforderlich gewesen. Denn selbst wenn die Reparaturkosten geringfügig höher sein sollten, als dies z.B. sogar durch einen gerichtlich bestellten Sachverständigen festgestellt worden ist, liegt in den erhöhten Kosten nicht bereits der Beweis für die Annahme eines Auswahl- oder Überwachungsverschuldens des Geschädigten gegenüber der Werkstatt.

Spätestens mit Entscheidung vom 26.04.2022 hat der BGH Klarheit über das Werkstatt- und Prognoserisiko geschaffen, welches dem Schädiger obliegt – auch und gerade dann, wenn der Geschädigte die vorliegende Reparaturrechnung noch nicht beglichen hat. Der Geschädigte hat Anspruch auf Zahlung der vollständigen durch eine Reparatur belegten Reparaturkosten – auch dann, wenn sich herausstellen sollte, dass die Werkstatt Arbeiten ausgeführt hat, die zur Instandsetzung des Fahrzeuges nicht erforderlich gewesen sind.

Im Gegenzug hat der Geschädigte die Pflicht, Zug um Zug gegen Zahlung der vollständigen Reparaturkosten seine möglichen Ansprüche gegen die Reparaturwerkstatt an die Kfz-Haftpflichtversicherung – hier die Beklagte – abzutreten. Hierzu hat sich die Klägerin sofort bereit erklärt.

Verbringungskosten

Inwiefern Verbringungskosten zu zahlen sind, kann vorliegend dahinstehen. Diese sind in der Werkstattrechnung nicht enthalten. Auch auf Hinweis des Gerichts erfolgten hierzu keine konkreten Ausführungen. Die Deckungsgleichheit der Summe der Lackierarbeiten zwischen Gutachten und letztendlicher Rechnung spricht letztlich dafür, dass gerade die Verbringungskosten nicht im gesammelten Punkt „Lackierung“ in der Rechnung enthalten sind, da das Gutachten diese Kosten gerade nicht unter dem Oberpunkt „Lackierung“, sondern unter „Arbeitslohn“ ausweist. Dass diese allein in der Aufstellung des Gutachtens enthalten sind, lässt nicht darauf schließen, dass diese auch tatsächlich angefallen sind. Im Übrigen fiele aber auch diese Frage unter das oben dargestellte Werkstattisiko bei subjektiver Schadenbetrachtung.

Arbeitslohn/Arbeitszeit

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zahlung des vollständigen Arbeitslohns, die Position „Außenbeleuchtung prüfen (nach Kurztest)“ ist nicht abzugsfähig. Die Klägerin durfte auf die Erstattung der Kosten vertrauen. Die betreffende Position wurde im Gutachten aufgeführt. Die tatsächliche Werkstattrechnung enthält diese Position ebenfalls. Ob es sich hierbei um einen erhöhten Arbeitslohn handelt, kann dahinstehen. Der Geschädigte muss nicht das Werkstatt- oder Prognoserisiko tragen, solange dem Geschädigten kein Auswahlverschulden trifft.

Gleiches gilt für die Kosten „Arbeitszeit für die Mischanlage“ und „Sicherheitsmaßnahmen vor der Ofentrocknung“, wenngleich diese nicht explizit in der Werkstattrechnung genannt sind. Selbst wenn diese unter dem Punkt Lackierung – wie im Gutachten – inkludiert sind und – wie vom Beklagten vorgetragen – mehrfach berechnet bzw. überhöht sind, unterfallen diese dem Werkstatttrisiko, welches der Beklagte tragen muss.

Die Verurteilung Zug um Zug gegen die Abtretung möglicher werkvertraglicher Ansprüche des Klägers gegenüber der Werkstatt folgt aus dem allgemeinen schadenersatzrechtlichen Grundsatz auf Ausgleich erlangter Vorteile. Dementsprechend war der Beklagte nur Zug um Zug gegen Abtretung der Ersatzansprüche verpflichtet.

Praxis

Interessant sind die Ausführungen des Gerichts zur Aktivlegitimation. Unabhängig davon, dass die Klägerin hier eine Prozesstandschaft vorlegte und sich ihr schutzwürdiges Interesse aus der Anwartschaft des Eigentums an einem offenbar finanzierten Fahrzeug ergab, hält das AG Springe es zudem auch für treuwidrig, wenn vorprozessual bereits Zahlungen des Versicherers an den „Geschädigten“ erfolgt sind.

Im Weiteren wendet das AG Springe die Grundsätze des Werkstatttrisikos konsequent an. Ein Geschädigter kann sich auf die Richtigkeit einer Rechnung der Werkstatt verlassen, wenn die berechneten Positionen sich auch in einem Sachverständigengutachten wiederfinden. Ob die Rechnung bereits bezahlt wurde oder nicht, ist dabei unerheblich.

Eingesandt von RA Tim Rischmüller aus Braunschweig